

Berlin, 06.02.2017

Auftragsvergabe: Systematisches Monitoring von Benutzeroberflächen

---

## Bewerberfragen und Antworten

---

**Frage:**

Wie viele Geräte sollen untersucht werden?

**Antwort:**

Die Anzahl der Geräte ist nicht vorgeschrieben und ist abhängig vom angebotenen Leistungsspektrum des jeweiligen Bewerbers. Die Auswahl der Geräte muss, wie in der Ausschreibung formuliert, vom Bewerber erläutert werden. Die Anschaffung bzw. der Zugang zu den Geräten ist innerhalb des genannten finanziellen Rahmens sicherzustellen.

**Frage:**

Sollen auch Set-Top-Boxen von Kabelnetzbetreibern untersucht werden?

**Antwort:**

Nein. Es sollen nur freie auf dem Markt erhältliche Set-Top-Boxen vom Monitoring erfasst werden. Boxen der Plattformbetreiber ([hier eine Liste auf unserer Website](#)) sind nicht zu untersuchen, also zum Beispiel keine Sky-Boxen, Entertain, HD+ oder freenetTV. Der Erläuterung dafür ist im Hintergrund der Auftragsvergabe formuliert: *[...] Konkret fordern die Medienanstalten in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2016 auch Benutzeroberflächen in die Regulierung einzubeziehen, die auf (Smart-) TV-Geräten oder Set-Top-Boxen einen Überblick über ein Gesamtangebot von Rundfunk und vergleichbare Telemedien geben und das unmittelbare Einschalten der einzelnen Angebote ermöglichen. Vor dem Hintergrund dieser Forderung wollen die Medienanstalten die Benutzeroberflächen der Smart-TV-Geräte und Set-Top-Boxen einem systematischen Monitoring unterziehen. [...]*

**Frage:**

Welchen Hintergrund hat die Vorgabe einer DVB-Schnittstelle für Geräte?

**Antwort:**

Die Voraussetzung einer DVB-Schnittstelle soll sicherstellen, dass andere Geräte vom Monitoring ausgeschlossen werden, also zum Beispiel Amazon Fire TV-Sticks oder Apple TV. Welcher Empfangsweg zum

**Gesellschafter**

Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien  
(BLM)  
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)  
Bremische Landesmedienanstalt (brema)  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (LPR Hessen)  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
(MMV)  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)  
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen  
(LfM)  
Landeszentrale für Medien und Kommunikation  
Rheinland-Pfalz (LMK)  
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM)  
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)  
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Monitoring genutzt wird – ob DVB-S, DVB-C oder DVB-T/T2 – ist dem Bewerber freigestellt.

---

die medienanstalten  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 2064690-0  
Mail: [info@die-medienanstalten.de](mailto:info@die-medienanstalten.de)  
[www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)